

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 23. Januar.

(Dienstag.)

1810.

N<sup>o</sup>. 10.

Obgleich die Aufnahme und Einsendung der vorgeschriebenen Verzeichnisse, über die in dem Verlauf des Jahrs neu aufgenommene Unterthanen und die in solchem aus den Großherzoglichen Ämtern und Gerichten keine besondere Belästigung verursachen kann; so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß mehrere Beamten der hiesigen Provinz theils damit zurückgeblieben, und die Verzeichnisse erst auf wiederholte Erinnerungen eingesandt, theils aber solche gar nicht nach der bestehenden Vorschrift eingebracht habe, und deswegen es nöthig gewesen, daß sie entweder zurückgeschickt oder doch wenigstens mehrmalige Erläuterungen erfordert werden müssen. Da nun hierdurch nicht allein sehr häufig ganz unnütze und leicht zu beseitigende Schreibereien veranlaßt werden, sondern auch die Aufstellung der an höchsten Ort einzuschickenden General-Tabelle zur äußersten Ungebühr verzögert wird; so wird sämtlichen Ämtern und Gerichten hierdurch folgende weitere Vorschrift ertheilt:

1.) Sollen die Special-Verzeichnisse eines jeden Amtes und Gerichts für das nächst abgewichene Jahr 1809. längstens bis den 15ten Februar d. J. — künftighin aber jedesmal mit Ende Januar ohnschickbar und so gewiß anhero eingesandt werden, als dasjenige Amt oder Gericht, so damit zurückbleibt, und den vorgeschriebenen Termin nicht einhält, eo ipso und ohne daß eine Erinnerung vorhergeht, in eine ohnmachtliche Strafe von fünf Thaler verfallen und genommen werden wird.

2.) Sind die Verzeichnisse jedesmal nach den ergangenen Vorschriften aufs genaueste und vollständig einzurichten, indeme sonst und wenn dieses nicht geschieht, solche nicht allein zur Umänderung gleichbalten werden remittirt werden, sondern auch in dem Fall, daß die Unrichtigkeit des Verzeichnisses in einer offenkundigen Nachlässigkeit des Amtes oder Gerichts liegt, dieses zu einer gleichmäßigen Strafe von fünf Thaler fällig erklärt werden wird.

3.) Wenn demohingachtet Fälle vorkommen sollten, daß die Verzeichnisse zur Umänderung zurückgeschickt — oder sonstige Erläuterungen eingefordert werden müssen — so sollen die verbesserte Verzeichnisse oder die erforderliche Berichte jedesmal in den ersten 8 Tagen nach Empfang des beschrifteten Rescripts ohnschickbar und ebenfalls bei fünf Thaler Strafe, anhero eingeschickt und erstattet werden.

Sämtliche Beamten haben somit hiernach sich um so mehr zu richten, als für die Zukunft der unausbleibliche Bedacht genommen werden muß, daß die General-Tabelle vor Ablauf des ersten Quartals des nächstfolgenden Jahrs aufgenommen und höchsten Orts eingesandt werden kann.

Stefen den 13ten Jänner 1810.

Schwabe.

Vesnard.

Nachdem des Großherzogs Königl. Hoheit auf diesseitigen unterthänigsten Antrag allergnädigst genehmiget haben, daß dem Großherzoglichen Hofkammerrathe Jaeger, dem in technischer Hinsicht die Oberaufsicht und Leitung des Chaussée- und Landstrassenbaues in der ganzen Provinz Hessen mit Einschluß der damit inkorporirten Souveränitätslande übertragen worden ist, ein junger Mathematiker zur Assistent des erstern und zur weitern Auszubildung des letztern, jedoch vorerst ohne Ger-

